



Fachbereichsstatut Bund und Länder

Fachbereich 6

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **23./24. März 2017**.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	3
2. Zum Fachbereich zugehörige Mitgliedergruppen	3
3. Tarifpolitik im Fachbereich	4
4. Frauen- und Gleichstellungspolitik im Fachbereich	4
5. Jugend	4
6. Beamtinnen und Beamte	5
7. Fachbereichsstrukturen	5
7.1 Fachbereichsvorstand	5
7.2 Fachbereichskonferenzen/Mitgliederversammlungen	6
7.2.1 Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung	7
7.2.2 Landesbezirksfachbereichskonferenz	7
7.2.3 Bundesfachbereichskonferenz	8
7.3 Fachkommissionen, Arbeitskreise und Projektgruppen	9
7.3.1 Grundsätze	9
7.3.2 Fachkommissionen	9
7.3.3 Arbeitskreise	9
7.3.4 Projekte	9
7.3.5 Antragsrechte	9
7.4 Vertrauensleute- und Mitgliederversammlungen	9
8. Experimentierklausel	10

1. Grundsätze

1.1

Der Fachbereich ist zuständig für die Wahrung der beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder.

Im Fachbereich werden die fachbereichsspezifischen Interessen in den Dienststellen und Betrieben zusammengefasst sowie fach- und berufsspezifische tarifpolitische Fragen bearbeitet.

Die Fachbereichsarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Arbeitgeberstrukturen.

1.2

Bezirksfachbereiche können bezirksübergreifend gebildet werden. Über die Bildung von bezirksübergreifenden Bezirksfachbereichen entscheidet der Landesbezirksfachbereichsvorstand auf Antrag der Bezirksfachbereiche.

Darüber hinaus können Landesbezirksfachbereiche angrenzender Landesbezirke landesbezirksübergreifend einheitliche satzungsgemäße Gremien bilden. Entsprechende Anträge können die beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorstände im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesfachbereichsvorständen und den beteiligten Landesbezirksvorständen stellen. Die Willensbildung dieser Landesbezirksfachbereiche in die jeweilige landesbezirkliche Ebene erfolgt allein aus dem jeweiligen landesbezirklichen Gebiet des Fachbereichs. Über Anträge entscheidet der Gewerkschaftsrat.

1.3

Im Fachbereich können auf allen Ebenen Fachkommissionen, Arbeitskreise oder Projektgruppen gebildet werden.

Über deren Einrichtung/Beibehaltung, Auflösung, Größe und Zusammensetzung entscheidet der jeweilige Fachbereichsvorstand.

Die Arbeit in Fachkommissionen, Arbeitskreisen oder Projektgruppen ist auch ebenen-, bezirks-/landesbezirks- oder fachbereichsübergreifend in Abstimmung mit den anderen hierfür zuständigen Gremien möglich.

2. Zum Fachbereich zugehörige Mitgliedergruppen

Dem Fachbereich gehören Mitglieder an, die beschäftigt sind bei Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der Länder sowie deren Einrichtungen (wie z. B. die VBL, deutsche Auslandsdienststellen, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die Bundeswehr und ihre Kooperationsbetriebe, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Dataport und Fraktionsbeschäftigte), sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Länder, sowie Vereinigungen der vorstehenden Bereiche. Dazu gehören auch Beschäftigte bei den Stationierungsstreitkräften.

3. Tarifpolitik im Fachbereich

Der Fachbereich vertritt die Mitgliederinteressen in der Tarifpolitik. Die Tarifpolitik wird vom Bundesfachbereichsvorstand im Rahmen der verbindlichen tarifpolitischen Grundsätze der Gesamtorganisation festgelegt. Hierzu beschließt der Bundesfachbereichsvor-

stand Grundsätze zur Organisation und Meinungsbildung in der Tarifpolitik im Fachbereich. Der Fachbereich nimmt mit den Fachkommissionen im Rahmen dieser verbindlichen Grundsätze seine tarifpolitischen Aufgaben auf den jeweiligen Ebenen wahr. Entsprechende Tarifkommissionen werden gemäß der Tarifrichtlinie gebildet.

4. Frauen- und Gleichstellungspolitik im Fachbereich

Auf den jeweiligen Ebenen der Fachbereiche werden Frauenstrukturen entsprechend der Richtlinie zur Frauen und Gleichstellungspolitik eingerichtet. Über ihre Arbeitsformen entscheiden die Frauen in diesem Rahmen im Fachbereich eigenständig.

Die Frauen bringen ihre Themen, Anträge und Ideen im jeweiligen Fachbereichsvorstand und auf den jeweiligen Fachbereichskonferenzen ein.

Aufgaben und Rechte, die auf den jeweiligen Ebenen im Fachbereich geschaffenen Frauenstrukturen, richten sich nach der Richtlinie für Frauen- und Gleichstellungspolitik.

5. Jugend

Auf den jeweiligen Ebenen des Fachbereichs werden Jugendstrukturen eingerichtet.

Die Aufgaben und Rechte richten sich nach der Richtlinie für Jugendpolitik.

Die Bildung einer fachbereichsübergreifenden Struktur für die Jugendarbeit im öffentlichen Dienst ist möglich.

Dies erfolgt in Abstimmung mit den anderen hierfür zuständigen Gremien.

Im Fachbereich soll die Jugend nach Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten, durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf jugendrelevante Themen zu nehmen.

Für Fachbereichsvorstände schlägt die jeweilige Fachbereichsjugendmitgliederversammlung/-jugendkonferenz oder der jeweilige Fachbereichsjugendfachkreis in Abstimmung mit den zuständigen Jugendvorständen die Vertreter/innen der Jugend entsprechend dem Anteil an der Mitgliedschaft, jedoch mindestens zwei, zur Wahl vor.

6. Beamtinnen und Beamte

Zur Wahrung der spezifischen Interessen der Beamtinnen und Beamten im Fachbereich, die sich aus den dienstrechtlichen Regelungen des Bundes bzw. der Länder ergeben, wird die Beamtinnen- und Beamtenpolitik in Zusammenarbeit mit dem Bereich Beamtinnen und Beamte fachbereichsbezogen wahrgenommen. Der Fachbereich vertritt mit den Fachkommissionen die Interessen der Beamtinnen und Beamten und nimmt die Aufgaben mit Blick auf das öffentliche Dienstrecht, insbesondere das Beamten- und Besoldungsrecht in Zusammenarbeit mit den Beamtengremien auf den jeweiligen Ebenen wahr.

7. Fachbereichsstrukturen

7.1. Fachbereichsvorstand

- 7.1.1** Im Fachbereich Bund und Länder werden auf allen Ebenen Fachbereichsvorstände gebildet. Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsvorstandes sollen sich die besonderen Interessen der unterschiedlichen Beschäftigten- und Berufsgruppen widerspiegeln. Die Interessen der Personengruppen, insbesondere der Jugend, der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Beamtinnen und Beamten, müssen sich widerspiegeln. Frauen müssen mindestens entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Fachbereichsvorstand vertreten sein.
- 7.1.2** Die eingerichteten Fachkommissionen sollen angemessen im Bundes- bzw. Landesbezirks-/Bezirksfachbereichsvorstand berücksichtigt werden.
- 7.1.3** Die Fachbereichsvorstände werden auf der Fachbereichskonferenz der jeweiligen Ebene gewählt. Größe und Zusammensetzung der Vorstände beschließt die Konferenz auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes.
- 7.1.4** Die Bezirks- bzw. Landesbezirksfachbereichskonferenzen haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertreter/innen im Landesbezirksfachbereichsvorstand bzw. im Bundesfachbereichsvorstand.
- 7.1.5** Der Bundesfachbereichsvorstand soll aus maximal 25 Mitgliedern bestehen (einschließlich der insgesamt 5 Mandate für Jugend (2), Frauen (1), Seniorinnen und Senioren (1), sowie der/dem Bundesfachbereichsleiter/in (1)).

Die Landesbezirksfachbereiche sind mit mindestens einem Mandat zu berücksichtigen.

Landesbezirksfachbereiche mit mehr als 10.000 Mitgliedern erhalten ein weiteres Mandat.

Die darüber hinausgehenden Mandate sollen einer angemessenen Vertretung der Personengruppen, Beschäftigtengruppen und Fachkommissionen dienen.

Der Bundesfachbereichsvorstand macht der Bundesfachbereichskonferenz hierfür einen Wahlvorschlag.

Für alle Mandate sind persönliche Stellvertreter/-innen zu wählen.

- 7.1.6** Auf der Landesbezirksebene ist jeder Bezirksfachbereich je nach Größe im Landesbezirksfachbereichsvorstand vertreten.

Die Anzahl der Mandate beschließt die Landesbezirksfachbereichskonferenz auf Vorschlag des Landesbezirksfachbereichsvorstands.

- 7.1.7** Auf Bezirksebene soll die Zusammensetzung des Fachbereichsvorstandes die unterschiedlichen Beschäftigten- und Berufsgruppen im Fachbereich sowie die Größe und Bedeutung der Betriebsgruppen angemessen berücksichtigen. Die Größe des Bezirksfachbereichsvorstands wird von der Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung bestimmt. Der Vorstand soll aus

mindestens drei Mitgliedern bestehen. Auf Bezirksebene kann auf die Wahl eines Präsidiums verzichtet werden.

- 7.1.8** Auf der Landesbezirksebene wählt der Fachbereichsvorstand ein Präsidium. Dieses besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und mindestens einem weiteren Mitglied.

Auf der Bundesebene wählt der Bundesfachbereichsvorstand aus seiner Mitte die/den ehrenamtliche/n Vorsitzende/n und mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder.

Der/die Vorsitzende und die Präsidiumsmitglieder (als Stellvertreter/innen) sollen unterschiedlichen Beschäftigten- und Berufsgruppen angehören und sowohl Bundes- wie Landesebene sollen vertreten sein.

Der/die Bundesfachbereichsleiter/in gehört dem Bundesfachbereichsvorstand und dem Präsidium mit Stimmrecht an.

- 7.1.9** Der/die Landesbezirkfachbereichsleiter/in wird vom Landesbezirkfachbereichsvorstand vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand bestellt.

Der/die Landesbezirkfachbereichsleiter/in gehört dem Landesbezirkfachbereichsvorstand und dessen Präsidium mit beratender Stimme an.

7.2 Fachbereichskonferenzen/Mitgliederversammlungen

Im Rahmen der Organisationswahlen finden auf allen Ebenen Fachbereichskonferenzen/-versammlungen statt.

Auf Bezirksebene kann statt einer Delegiertenkonferenz eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden (Bezirkfachbereichsversammlung).

Sowohl die Bezirkfachbereichskonferenzen/Bezirkfachbereichsversammlungen als auch die Landesbezirks- und Bundesfachbereichskonferenzen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

Zeitpunkt und Ort der Konferenzen werden von dem jeweiligen Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesfachbereichsvorstand festgelegt.

Die besonderen Interessen der unterschiedlichen Beschäftigten- und Berufsgruppen sowie der Personengruppen, müssen sich bei der Zusammensetzung widerspiegeln. Für die Frauen gilt die satzungsgemäße Mindestfrauenquote.

Im Übrigen müssen die Fachkommissionen entsprechend ihrer Mitgliederstärke angemessen berücksichtigt werden.

Die Fachbereichskonferenz /Mitgliederversammlung wählt den Fachbereichsvorstand der jeweiligen Ebene.

Die Fachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung hat Antragsrechte an die höheren Ebenen und an die Gliederungen der Ebene.

7.2.1 Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung

Zu den Aufgaben der Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung gehören laut Satzung u.a.:

- Nominierung ihrer Kandidat/innen für den Bezirksvorstand und Landesbezirksfachbereichsvorstand.
- Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz und zum Bundeskongress sowie zur Landesbezirksfachbereichskonferenz und Bundesfachbereichskonferenz.

Darüber hinaus erfolgt die Nominierung für die eingerichteten Fachkommissionen auf Landesbezirksebene.

Die Bezirksfachbereichskonferenz setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Betriebe/Verwaltungen und der Mitgliederversammlungen.

Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten werden vom Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt.

Die Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung findet jeweils vor der Bezirkskonferenz und der Landesbezirksfachbereichskonferenz statt.

7.2.2 Landesbezirksfachbereichskonferenz

Zu den Aufgaben der Landesbezirksfachbereichskonferenz gehören laut Satzung u.a.:

- Nominierung ihrer Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand und den Bundesfachbereichsvorstand.
- Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirkskonferenz, zur Bundesfachbereichskonferenz und zum Bundeskongress.

Darüber hinaus erfolgt die Nominierung für die eingerichteten Fachkommissionen auf Bundesebene.

Den Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten legt der Landesbezirksfachbereichsvorstand fest.

Die Landesbezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder bezirklichen Fachbereichsversammlungen oder der Bezirksfachbereichskonferenzen zusammen.

Bei der Zusammensetzung der Delegierten muss der Landesbezirksfachbereichsvorstand sicherstellen, dass Bezirksfachbereiche und unterschiedliche Beschäftigten- und Berufsgruppen angemessen vertreten sind.

Die Landesbezirksfachbereichskonferenzen finden vor der Bundesfachbereichskonferenz und den Landesbezirkskonferenzen statt.

7.2.3 Bundesfachbereichskonferenz

Zu den Aufgaben der Bundesfachbereichskonferenz gehören laut Satzung u.a.:

- Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress.
- Nominierung eines/einer Leiter/in des Fachbereichs als Mitglied des Bundesvorstandes durch Wahl.
- Nominierung ihrer Vertreter/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen für den Gewerkschaftsrat.

Den Delegiertenschlüssel für die Bundesfachbereichskonferenz und die Gesamtzahl der Delegierten legt der Bundesfachbereichsvorstand fest.

Im Vorfeld des Bundeskongresses findet mindestens eine Bundesfachbereichskonferenz statt.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten, die auf den Bezirksfachbereichskonferenzen/-versammlungen und den Landesbezirksfachbereichskonferenzen gewählt wurden.

Bei der Zusammensetzung der Delegierten muss der Bundesfachbereichsvorstand sicherstellen, dass die unterschiedlichen Beschäftigten- und Berufsgruppen angemessen vertreten sind.

Die Bundesfachbereichskonferenz hat ein Antragsrecht an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.

7.3 Fachkommissionen, Arbeitskreise und Projektgruppen

7.3.1 Grundsätze

Über die Einrichtung/Beibehaltung, Auflösung, Größe und Struktur von Fachkommissionen, entscheidet der jeweilige Fachbereichsvorstand. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf den Fachbereichskonferenzen.

Über die Einrichtung/Beibehaltung, Auflösung, Größe und Zusammensetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen entscheidet der jeweilige Fachbereichsvorstand.

Die Arbeit in Fachkommissionen, Arbeitskreisen oder Projektgruppen ist auch ebenen-, bezirks- /landesbezirks- oder fachbereichsübergreifend in Abstimmung mit den anderen hierfür zuständigen Gremien möglich.

7.3.2 Fachkommissionen

Fachkommissionen sollen der besseren Erledigung und Koordinierung von beruflichen und fachlichen Aufgaben sowie der Verbesserung der Gewerkschaftsarbeit für einen zu bestimmenden Bereich dienen.

Fachkommissionen können jeweils durch den jeweiligen Fachbereichsvorstand bis zum Ende der nächsten Wahlperiode eingerichtet werden. Eine Beibehaltung vorhandener Fachkommissionen ist darüber hinaus möglich.

7.3.3 Arbeitskreise

Arbeitskreise können zur Bearbeitung von beruflichen und/oder fachlichen Sonderaufgaben eingerichtet werden.

Arbeitskreise können durch den jeweiligen Fachbereichsvorstand eingerichtet werden. Sie werden für die Wahlperiode eingerichtet. Eine erneute Einrichtung ist möglich.

7.3.4 Projekte

Projekte dienen der sachlich und zeitlich begrenzten Bearbeitung von Aufgaben mit einem klar definierten Auftrag und einer Projektlaufzeit.

Projekte können durch den jeweiligen Fachbereichsvorstand eingerichtet werden. Hierbei sind auch die entsprechenden Ressourcen festzulegen.

7.3.5 Antragsrechte

Fachkommissionen und Arbeitskreise haben Antragsrechte an die jeweilige Fachbereichskonferenz und den jeweiligen Fachbereichsvorstand.

7.4 Vertrauensleute- und Mitgliederversammlungen

In den Dienststellen und Betrieben des Fachbereiches sollen Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen stattfinden. Sofern dies in einzelnen Dienststellen oder Betrieben nicht möglich ist, können auch mehrere Betriebe oder Dienststellen zusammen eine Versammlung durchführen.

Vertrauensleute werden in Mitgliederversammlungen gewählt. Mitglieder von Personalvertretungen sind aufgrund ihrer Funktion Vertrauensleute. Weitere Mitglieder ergeben sich aus der Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit. Die Vertrauensleuteversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertrauensleutevorstand.

Die Mitglieder in den Dienststellen und Betrieben bilden die Betriebsgruppe.

Die betrieblichen und örtlichen Vorstände und Fachbereichsversammlungen und die Vertrauensleuteversammlungen und –vorstände haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereiches.

Die Mitgliederversammlung wählt nach §§ 26 und 52 der ver.di-Satzung ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz und Bezirksfachbereichskonferenz.

8. Experimentierklausel

Ein Landesbezirksfachbereichsvorstand und die jeweiligen Bezirksfachbereichsvorstände können über die Kooperation des Fachbereiches Bund und Länder mit anderen Fachbereichen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschließen und damit die Aufgabenerfüllung der Fachbereiche im Rahmen der geltenden Satzungsbestimmungen zusammenführen.

Die jeweiligen Fachbereichsstatuten sind weiter anzuwenden.